

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Gützkow (Marktgebührenordnung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 des Gesetzes Ober die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17.Mai 1990, GBl. I Nr.28 S.255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gützkow in der Sitzung am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung des städtischen Marktes werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den städtischen Markt benutzt oder eine städtische Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Marktverwaltung zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzugekommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u.ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an die Marktverwaltung zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle 10 Pfennige aufgerundet.

- (4) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (5) Vergibt die Marktverwaltung einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung einer Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Mit seiner Unterschrift auf der Quittung der gezahlten Gebühren bestätigt der Standinhaber die Kenntnisnahme der Marktordnung.

§ 6 Gebühren

Die Gebühr beträgt je Markttag

1. für einen Korb oder eine Stiege	0,50 DM
2. für einen Tisch, Stand oder einen als solchen benutzten Wagen je angefangenen laufenden Meter bis zu 1,20m Tiefe	2,00 DM
bei mehr als 1.20m Tiefe	2,50 DM
3. für geschlossene Verkaufswagen je angefangene Quadratmeter	2,50 DM
die Mindestgebühr beträgt	2,00 DM
4. für Imbiss- und Getränkestände je angefangener Quadratmeter und Tag	4,00 DM
5. Für die Reinigung des Marktplatzes wird von jedem Standplatzinhaber eine Reinigungspauschale von pro Tag erhoben. Die Erfüllung der Pflichten nach § 11 der Satzung der Stadt Gützkow über die Durchführung des Wochenmarktes bleiben davon unberührt.	5,00 DM
6. Für den Anschluss an das Stromnetz wird bei Nichtvorhandensein eines Zwischenzählers im Verkaufsstand eine Strompauschale von erhoben,	2,50 DM
bei Imbiss- oder Getränkeständen	5,00 DM
7. Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Pauschale von erhoben.	2,50 DM

Diese Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Wisselinck
Bürgermeister

gez. Grans
Stellv. Bürgermeister

Gützkow, den 17.12.1992